

Stationärtherapie statt Verwahrung für Mörder

Bezirksgericht Brugg Nach 18 Jahren hinter Gitter bekommt ein 38-Jähriger längerfristig eine Chance

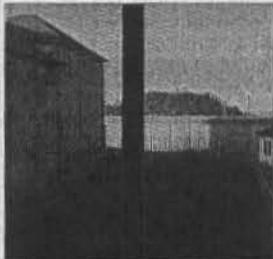
Vor eineinhalb Jahren wurde S. verwahrt. Nun wandelte das Bezirksgericht Brugg, basierend auf den Übergangsbestimmungen des neuen Strafrechts, den Entscheid in eine stationäre Massnahme in geschlossenem Rahmen um.

ROSMARIE MEHLIN

Im Herbst 1989 war der damals 20-jährige Schweizer an einem Samstag ins Büro seines ehemaligen Arbeitgebers in Brugg eingebrochen. Als er dort überraschend auf die Chefskretärin gestossen war, hatte er die Frau bestialisch mit einer Schere niedergemetzelt und anschliessend die Leiche geschändet.

Der Täter war gleichentags festgenommen worden. Kurze Zeit später hätte S. sich wegen sexueller Nötigung vor Gericht verantworten müssen: Er hatte 1988 eine junge Frau in einen Keller gezerrt und verlangt, dass sie ihn oral befriedige. Als er keine Erektion bekam, schlug er sein Opfer zusammen.

1991 hatte das Bezirksgericht Brugg ihn wegen Mordes, sexueller Handlungen und einer Reihe weiterer Anklagepunkte zu 16 Jahren Zuchthaus unter Anordnung einer vollzugsbegleitenden Therapie verurteilt. Der hochintelligente S., der eine Tiefbauzeichner-Lehre abgeschlossen hatte und in der Haft eine weitere als Buchbinder, musste die gesamte Strafe absitzen: Weder wurde ihm die vorzeitige bedingte Entlassung bewilligt noch auch nur ein



VERWAHRT Schon nach kurzer Zeit musste Gericht wieder überprüfen, ob

einzigster Tag Beziehungsurlaub. Ein Jahr bevor S. seine Strafe verbüsst gehabt hätte, stellte er von sich aus die Therapie beim Anstaltspsychologen ein. Wenig später forderte der Staatsanwalt die nachträgliche Verwahrung von S. Das Bezirksgericht Brugg hatte dem Antrag im Herbst 2005 stattgegeben, nachdem es ein aktuelles psychiatrisches Gutachten hatte erstellen lassen. Im Mai 2006 wurde der Entscheid vom Obergericht bestätigt: «Da Gutachten und Ergänzungsgutachten eine nach wie vor bestehende schwere schizoide Persönlichkeitsstörung festhalten, aus der eine beträchtliche Rückfallgefahr resultiert, ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gegeben», begründete die vorsitzende Oberrichterin Daniela Briner.

Schwer behandelbar

Mitte August 2006 hatte das Bundesgericht die Verwahrung von S.

bestätigt. Jetzt also, nur 16 Monate später, musste das Bezirksgericht Brugg den Entscheid bereits wieder überprüfen (vgl. Artikel unten). S. selber war bei der Verhandlung nicht zugegen. Zwei unabhängig voneinander arbeitende Psychiater hatten erneut umfangreiche Gutachten über S. erstellt und standen dem Gericht, dem Staatsanwalt und dem Anwalt von S. ergänzend dazu Rede und Antwort. Unter anderem wurde gesagt, dass «Persönlichkeitsstörungen schwer behandelbar» seien, bei S. «Hofen und Malz aber nicht a priori verloren» sei. S., der im Gefängnis absolut nie negativ aufgefallen ist, sich hochanständig und hilfsbereit verhält, könne sich «sehr wohl anpassen, wenn Strukturen vorgegeben sind».

Auf die Frage des Verteidigers, wie S. denn jemals beweisen könne, dass er sich auch draussen bewähre, wusste keiner der beiden Fachärzte eine Antwort. Klar wurde, dass die aktuellen Überprüfungen auch Weichenstellungen sind für die lebenslange Verwahrung (Chaaban-Initiative), wie sie nach dem Willen des Volkes und nach der Zustimmung durch Stände sowie jüngst auch Nationalrat im Strafgesetzbuch verankert werden wird. Die Anzahl so genannt therapieresistenter Verwahrter, die davon betroffen sein werden, wird gegenwärtig auf 30 bis 50 geschätzt.

Mehrheitsentscheid

Das Bezirksgericht Brugg fällte seinen Entscheid im Fall S. nicht einstimmig. «Vor zwei Jahren kamen wir zum Schluss, dass S. noch immer zu krank für eine Haftentlassung sei, weshalb wir seine Verwahrung anordneten. Inzwischen ist er psychisch zwar offenbar noch nicht stabil, hat überdies die vollzugsbegleitende Therapie abgebrochen, aber wir haben von den Fachärzten gehört, dass bei S. letztlich doch immer noch die Möglichkeit einer Genesung bestehe», so Gerichtspräsident Hans-Rudolf Rohr.

Eine Minderheit des Gerichts stellte die Sicherheit der Öffentlichkeit in den Vordergrund und wollte schliesslich die Verwahrung von S. bestätigt haben. Die Mehrheit aber will dem 38-Jährigen die Möglichkeit geben, eine Chance zu bekommen, und ordnete anstelle der Verwahrung eine stationäre Therapie in geschlossenem Rahmen an: «Greift sie innerhalb von fünf Jahren nicht, kommt S. wohl zurück in die Verwahrung», schloss Rohr.

16 Fälle zur Überprüfung

Zu Beginn des Jahres 2007 ist der neue, revidierte Teil des Strafrechts in Kraft getreten. Im Sinne einer Übergangsbestimmung ist darin die Überprüfung sämtlicher Verwahrungen dahingehend angeordnet, ob unter Umständen eine mildere Massnahme in Form einer stationären Therapie angemessen wäre.

«Gemäss dieser Bestimmung hätten sämtliche Verwahrungen innerhalb des nun zu Ende gehenden Jahres überprüft werden müssen. Im Aargau betrifft das 16 Fälle, das heisst also, dass 16 in der Schweiz verwahrte Personen von aargauischen Bezirksgerichten respektive vom Obergericht verurteilt wurden», erläutert Ro-

land Hengartner, Chef Straf- und Massnahmenvollzug im Aargau.

Im Kanton Zürich geht es, so Hengartner weiter, um 65 Fälle: «Davon wurden dem Vernehmen nach bis dato erst vier oder fünf überprüft. Im Aargau waren es bereits viel mehr.» Wie viele genau, kann Hengartner allerdings nicht sagen, da er jeweils nicht sofort über den Entscheid informiert wurde.

Den Entscheid muss jeweils das Bezirksgericht fällen, welches die Verwahrung ausgesprochen. Ein Beispiel: Dieser Tage wurde in Brugg der Fall des Mörders S. überprüft, der seit 1989 hinter Gitter sitzt (vgl. Haupttext). (RM)